

Aufgabenübertragung Erlass Anlagenrichtlinie auf das Amt Treptower Tollensewinkel

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 13.11.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	20.11.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	03.12.2024	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	17.12.2024	Ö

Sachverhalt

Im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) sind die Regelungen zu Geldanlagen in § 56 Absatz 2 überarbeitet worden. Im Vergleich zur vorherigen Bestimmung stellen die neuen Sätze 2 und 3 den Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker heraus. Es ist nunmehr deutlich geregelt, dass Gelder möglichst sicher anzulegen sind und die Geldanlage nach dieser Maßgabe einen höchstmöglichen Ertrag erzielen soll.

Mit der Änderung der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 24. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 239) konkretisiert der neu aufgenommene § 19a („Geldanlage, Anlagerichtlinie“) in den Absätzen 2 und 3 die materiell-rechtlichen Grundsätze für eine möglichst sichere Geldanlage und einen höchstmöglichen Ertrag auf der Grundlage einer Definition des Geldanlagebegriffs in Absatz 1 Satz 1. In Absatz 4 sind die Mindestinhalte der zu erlassenden Anlagerichtlinie vorgegeben.

Weiterführende normkonkretisierende Vorgaben zu Geldanlagen und zur Anlagerichtlinie enthält die Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 24. Mai 2024 (AmtsBl. M-V S. 638, GemHVO-GemKVO-DoppVV). Auf Abschnitt II Nummer 1 GemHVO-GemKVO-DoppVV wird verwiesen.

Des Weiteren ist durch § 56 Absatz 2 Satz 4 KV M-V nunmehr der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Gemeinde die Grundsätze für ihre Geldanlagen zu regeln hat. Dies gilt auch für amtsangehörige Gemeinden.

So dürfen ab dem 1. April 2025 Geldanlagen erst dann getätigt werden, wenn die Gemeinde über eine Anlagerichtlinie verfügt, die nach § 56 Absatz 2 Satz 6 oder 7 KV M-V umgesetzt werden darf.

Um eine einheitliche Verfahrensweise für das Amt Treptower Tollensewinkel zu schaffen, empfiehlt die Verwaltung, dass die Stadt die Aufgabe: „eine Anlagenrichtlinie zu erlassen“ gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V auf das Amt übertragen.

Für die Entscheidung ist gemäß § 22 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 127 KV M-V die Gemeindevertretung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt, die Aufgabe „Erlass einer Anlagenrichtlinie“ gemäß § 127 KV M-V auf das Amt Treptower Tollensewinkel zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☒ nein ☐ ja		in Folgejahren: ☒ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: 			

Anlage/n

1	Entwurf Anlagenrichtlinie öffentlich
---	--------------------------------------

Grundsätze für Geldanlagen
der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel
(Anlagenrichtlinie)

Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 4 der Kommunalverfassung erlässt das Amt Treptower Tollensewinkel mit Beschluss des Amtsausschuss vom 26.11.2024 die folgende Anlagenrichtlinie:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel.

Sie bestimmt gemäß § 19 a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik

1. Die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. Die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. Das Verfahren für die Geldanlage,
4. Die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel. Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

- (2) Die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs ist Aufgabe der Stadtkasse.
- (3) Nicht zur Liquiditätssicherung der amtsangehörigen Gemeinde benötigte Finanzmittel / Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stehen für Geldanlagen zur Verfügung.
- (4) Keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3

Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Geldanlage ist in folgenden Produkten zulässig:

- 1.1 bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf - **Tagesgeld**
- 1.2 bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf - **Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld sowie Geldmarktfonds**

- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4

Anforderungen an Kreditinstituten

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindegeldverkehrsverordnung-Doppik erfüllen.

Oder

Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die [einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen] oder [Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)] sind.

§ 5

Streuung von Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf <5.000.000> Euro zu begrenzen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6

Diversifizierung der Geldanlagen

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf < 5.000.000> Euro zu begrenzen.

§ 7

Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Stadtkasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an das Kreditinstitut) mindestens drei Angebote ein.

§ 8

Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrages

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§ 9

Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Stadtkasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.

(2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 10

Überprüfung

- (1) Die Stadtkasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.
- (3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - Valuta
 - Zins
 - Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist der Amtsausschuss zu unterrichten.

§ 11

Berichtspflicht

Dem Amtsausschuss ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom XX.XX.2024 erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom XX.XX.2024 erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Altentreptow,

Delies

Amtsvorsteherin